

Anlage 4

**Verträglichkeitsvorprüfung zum Schutzgebiet
DE 1346-301 „Steilkünste und Blockgründe Wittow“**

**Bebauungsplan Nr. 14
„Erholungsgebiet Kreptitzer Heide“**

**Verträglichkeitsvorprüfung
zum Schutzgebiet**

DE 1346-301 „Steilkünste und Blockgründe Wittow“

Gemeinde: **Amt Nord-Rügen
Gemeinde Dranske**
Ernst-Thälmann-Str. 37
18551 Sagard

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: März 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen.....	1
2.	FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“	2
3.	Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
4.	Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet	4
5.	Summationswirkungen oder kumulierende Wirkungen	5
6.	Zusammenfassung.....	5
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis	7
8.	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse.....	7

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

FFH- und Vogelschutzgebiete gehören zum Schutzgebietssystem NATURA 2000. Das vorrangige Ziel von NATURA 2000 sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und der Tier- und Pflanzenarten selbst sowie ihrer Populationen.

Zu den FFH- und Vogelschutzgebieten gibt es entsprechende umfangreiche EU-Richtlinien. Die detaillierten Inhalte der FFH-Richtlinie sind dem Richtlinien text sowie den Anhängen zu entnehmen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines FFH – Schutzgebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wenn diese aufgrund ihrer Art und Größe erwarten lassen können, ein NATURA 2000-Gebiet in seinem Schutzzweck und / oder seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Der gültige Erlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Hinweise zur Anwendung der § 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ dient der zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in Mecklenburg-Vorpommern. Er ist auf alle gemäß BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt zu gebenden Gebiete anzuwenden“. Darüber hinaus gilt dies auch für noch nicht bestätigte Gebiete sowie für Vorhaben und Planungen innerhalb oder außerhalb der Gebiete, die die Gebiete in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können.

Sofern Vogelschutzgebiete betroffen sind, ist darüber hinaus die im Juli 2011 erfolgte Bekanntmachung der Vogelschutzgebietsverordnung M-V (VSGL VO M-V) sowie deren Anlagen zu berücksichtigen.

Verbindliche Bauleitplanung

Bei Bebauungsplänen oder deren Änderungen, soweit die festzusetzende Flächen in einem Abstand von mindestens 300 Metern zu den NATURA 2000–Gebieten liegen, wird in der Regel nicht davon ausgegangen, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes zu führen (Regelvermutung ANLAGE 5 C. I. Nr. 1 und 3 des FFH-Erlasses M-V). Für die vorliegende Planung entfällt die Regelvermutung.

Die Bearbeitung erfolgte auch in Anlehnung an das *Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in M-V* (FROELICH & SPORBECK, STAND 2006).

Die Gemeinde Dranske beabsichtigt, nahe der Kreplitzer Heide den Bebauungsplan Nr. 14 aufzustellen. Die Regelvermutung unter Punkt 2 entfällt für das dortige FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft in Randlage zum Plangebiet. Es erfolgt daher zunächst eine Vorprüfung unter Berücksichtigung vorliegender Unterlagen zum Schutzgebiet. Vogel- oder Meeresschutzgebiete liegen nicht im direkten Umfeld und bleiben somit unberücksichtigt.

In der Vorprüfung wird abgeschätzt, ob ein Plan / ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sein wird, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Plan / ein Projekt zulässig. Bestehen hinsichtlich der Nichtbeeinträchtigung Zweifel, so wird im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) festgestellt, ob aufgrund detaillierter Betrachtungen erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele, den Schutzzweck und die maßgeblichen Bestandteile der einzelnen Gebiete zu erwarten sind.

Das FFH-Gebiet in Planungsnähe hat eine Größe von insgesamt 1.850 ha (Stand 05/2004) und umfasst im Wesentlichen Wasserflächen (Küstenlebensraumtypen, Steilküsten) sowie

Waldflächen. Darüber hinaus wird als Ziel die Entwicklung von Kammmolch- und Rotbauchunken-Habitaten benannt. Die Lage des Gebietes ist der Abb. 1 zu entnehmen.

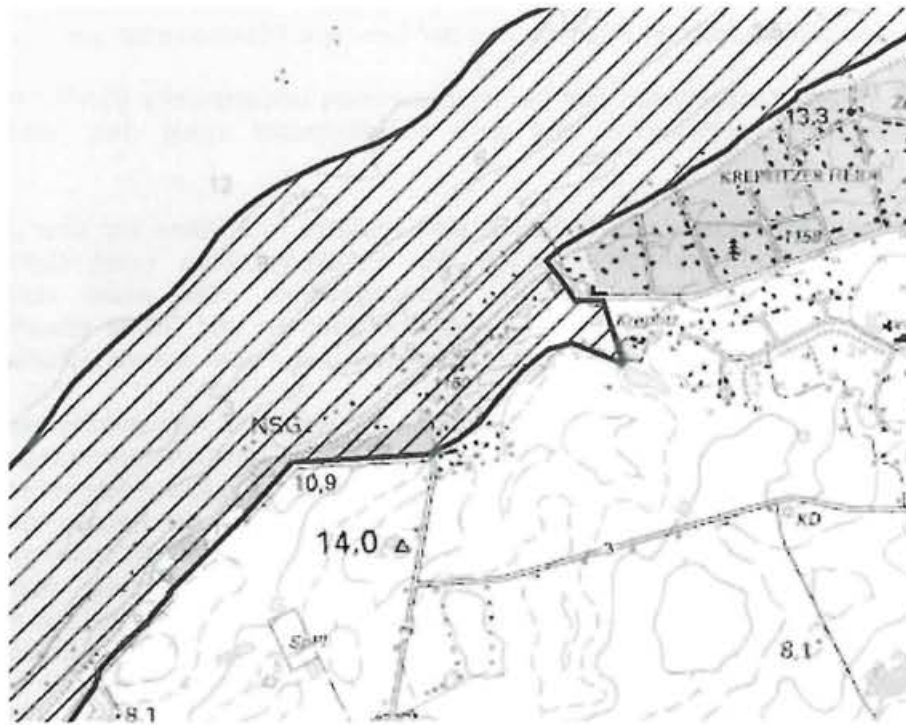


Abb. 1: Lage der Planung zum FFH-Schutzgebiet DE 1346-301 (nach LUNG M-V)
(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIW-MV))

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die Bestandssicherung und die Möglichkeit einer besseren Ver- und Entsorgung durch die Neuanlage eines Wendekreises und Parkplätze im Westen des Gebietes sowie die Verbesserung der Stellplatzmöglichkeiten im Umfeld der Wochenendhäuser verbunden.

Folgende Unterlagen wurden zur Einschätzung berücksichtigt:

- Standard-Datenbogen (Stand 05/2004)
- Ortbesichtigungen 2011-2013
- Entwurf zum B-Plan, 02/2013
- Hinweise zum NSG „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ (Nr. 286)
- aktuelle Unterlagen zu Zielarten nach LUNG M-V (Kartenportal, Stand 10 /2012)

2. FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“

Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang der Küste zwischen Dranske und Kap Arkona und umfasst u.a. die Naturschutzgebiete „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ (SchutzgebietsVO 2006) sowie „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“.

Im Zusammenhang mit der Planung sind nur die FFH-Schutzgebietsfläche im Bereich des B-Planes sowie das NSG „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ von Bedeutung. Die Schutzgebietsgrenzen (FFH-Gebiet, NSG) verlaufen hier nach LUNG M-V gemäß des Kartenportals weitgehend parallel.

Tab. 1: Lebensraumtypen und Erhaltungszustand (Stand 2004)

EU-Code	Lebensraumtyp+	Erhaltungszustand gem. Standard-Datenbogen (2004)
Erhalt und Schutz		
1110	Sandbänke mit nur schwacher bis ständiger Überspülung durch Meerwasser	B (mittel)
1170	Riffe	A (hoch)
1210	Einjährige Spülsäume	B (mittel)
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B (mittel)
1230	Atlantik-Felsenküste und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	A (hoch)
2130*	Graudünen der Küste mit krautiger Vegetation	C (schlecht)
3150	natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	C (schlecht)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperula-Fagetum</i>)	B (mittel)

+ Bezeichnung gem. ANHANG I der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 27.10.1992 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der EG vom 28.11.1997)

Entsprechend der Lebensraumklassen entfallen nach Standard-Datenbogen insgesamt 94 % auf Meeresgebiete und –arme (88%) und andere Küsten- oder Feuchtlebensräume (6%). Mit rund 4 % sind noch Laubwaldflächen vertreten.

Die Bedeutung liegt daher im Wesentlichen im Erhalt der Wasserflächen, Riffe und Steilküsten. Eine Verletzlichkeit des Zustandes im Zusammenhang mit der Planung wird daher primär in der Beeinträchtigung der natürlichen Erosion im Bereich der Küste gesehen, d.h. eine Verstärkung oder die Unterbindung dieser, z.B. durch un gelenkte Freizeitnutzung über das Plangebiet hinaus.

Folgende schutzwürdige FFH-Arten des Anhangs II werden für das Gebiet benannt:

- FFH-Code 1364, Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- FFH-Code 1351, Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
- FFH-Code 1188, Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- FFH-Code 1166, Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Das Hauptverbreitungsgebiet der Population der Ostseekegelrobbe liegt gegenwärtig noch nördlich des 58. Breitengrades. Eine Ausbreitung nach Süden wird angenommen, da die Tiere in den vergangenen Jahren vermehrt in der westlichen Ostsee gesichtet wurden. Auch im Greifswalder Bodden sind zwischen 2007 und 2012 zunehmend Tiere im Bereich der Untiefe des Großen Stubben ganzjährig beobachtet worden. Von einer regelmäßigen Reproduktion um Rügen kann zurzeit nicht ausgegangen werden. Gefährdungen bestehen überwiegend durch Fischernetze und zunehmender Meeresverschmutzung.

Die Ostsee wird von der atlantischen Unterart des Schweinswals besiedelt. Vertreten sind Individuen der dänischen Population im Bereich der Darßer Schwelle sowie der zentralen Ostsee östlich von Rügen. Untersuchungen belegen den ganzjährigen Aufenthalt von Tieren in den westlichen Küstengewässern vor Rügen, die über den Fehmarnbelt an- und abwandern. Von einer regelmäßigen Reproduktion um Rügen kann nicht ausgegangen werden, alle Mutter-Kalb-Paare wurden in der Vergangenheit um Fehmarn erfasst. Gefährdungen bestehen auch bei dieser Art durch Fischernetze und zunehmende Meeresverschmutzung.

Die Rotbauchunke siedelt im Umfeld kleiner Gewässer, Senken, Teiche und Sölle und überwintert dort auch in Spalten oder Nagerbauten. Ausgeprägtes Wanderungsverhalten zeigt sich nicht, lediglich bei vollständiger Austrocknung des Gewässers. Grundwasserabsenkungen,

Eutrophierung, Bodenbearbeitung, fehlende Gewässerstreifen, hoher Fischbesatz und Verinselung der Populationen gefährden die Art.

Der Nördliche Kammolch siedelt bevorzugt in natürlichen sonnigen tiefen Gewässern mit gut entwickelter Submersvegetation und ganzjährig ausreichendem Wasserstand. Bei gut strukturierten Lebensräumen erfolgt die Überwinterung an oder in der Nähe der Gewässer. Grundwasserabsenkungen, Eutrophierung, Bodenbearbeitung, fehlende Gewässerstreifen, hoher Fischbesatz und Verinselung der Populationen gefährden auch hier die Art.

Rotbauchunke und Nördlicher Kammolch wurden im Rahmen von Rasterkartierungen in Gewässern bei Dranske, Bakenberg und Putgarten in der Vergangenheit nachgewiesen.

3. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Folgende Festsetzungen sind Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Kreptitzer Heide“:

- Sondergebiete, die der Erholung dienen
- festgesetzte max. Grundfläche von 50 m², teilweise mit geringer Überschreitung
- Grundflächenzahl 0,2
- öffentliche und private Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung
- öffentliche und private Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung, u.a. Wendeschleife
- Stellplätze für PKW in und ggf. außerhalb der Sondergebiete
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Pflanzflächen, geschützte Grünflächen

Weitere detaillierte Angaben zum Plangebiet, zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dem Umweltbericht, dem Grünordnungsplan sowie den Hinweisen zum Artenschutz zu entnehmen.

4. Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet

Das Plangebiet liegt an der Grenze zum FFH-Gebiet und wird bereits seit 1970 als Wochenendhausgebiet genutzt. Vorbelastungen bestehen auch durch die landwirtschaftliche Nutzung in Randlage. Lediglich einzelne Parzellen werden im Rahmen des B-Planes neu bebaut bzw. die Gebäude geringfügig erweitert. Auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche soll darüber hinaus eine Wendeschleife und ggf. Besucherparkplätze errichtet werden, um „wildes Parken“ an der Zufahrtsstraße, verbunden mit Einschränkungen der Rettungswege zu verhindern. Folgende Wirkungen sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwarten:

- Flächenbeanspruchung bereits genutzter Flächen und Wege: gemähtes oder festgefahrenes Grünland (Scherrasen) bzw. Rohboden und teilversiegelte Flächen außerhalb und ggf. innerhalb des FFH-Gebietes,
- Flächenbeanspruchung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- **keine** Flächenbeanspruchung von FFH-Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 durch die Planung sowie keine von der Planung ausgehenden Wirkfaktoren (gem. Anlage 3 FROELICH & SPORBECK 2006), keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von aquatisch oder semiaquatisch lebenden Zielarten des Schutzgebietes oder deren Reproduktionsstätten
- geringfügige Erweiterungen im Sondergebiet oder durch den Bau der Wendeschleife
- geringer vorübergehender Verlust oder Funktionsänderungen von vorbelasteten Lebensräumen und ihrer Lebensgemeinschaften während der Bauphase, keine Beeinträchtigung von Zielarten in deren essentiellen Lebensräumen (Reproduktionsstätten)

- temporärer Baustellenbetrieb (Lärm-, Erschütterung, optische Störungen (Licht, Bewegung, Staub)) ohne erhebliche Beeinträchtigungen

Die baubedingten Maßnahmen sind zeitlich begrenzt. Beeinträchtigungen lassen sich im Vorfeld weitgehend durch eine geeignete Baustelleneinrichtung, Begrenzung des Baufeldes auf das Plangebiet sowie Berücksichtigung günstiger Witterungsbedingungen und der Tages- und Jahreszeit vermeiden oder verringern. Allgemein günstig wird die Baufeldberäumung in den Herbst oder Wintermonaten außerhalb möglicher Brutzeiten und Amphibienwanderungen angesehen. Da lediglich vorbelastete Flächen für einzelne Baumaßnahmen betroffen sind, wird der Eingriff in die Biotoptypen insgesamt als gering eingeschätzt.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch die Neubebauung der Flächen zu rechnen:

- geringe Flächenbeanspruchung in den Sondergebieten durch Ergänzung von kleinen Gebäuden und geringen Erweiterungen des Bestandes
- Flächenbeanspruchung durch Voll- oder Teilversiegelung an der Grenze des Schutzgebietes ohne Verlust oder Verkleinerung von essentiellen Lebensräumen einzelner Zielarten oder Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Schutzgebietes;
- Erhalt der Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes bzw. Ergänzung durch Schaffung höherwertiger Biotope (Hecke, Erhalt der § 20 –Biotope NatSchAG M-V)

Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch Bewegungen und Lärm im Bereich des Erholungsgebietes, der Wendeschleife, der Zufahrtstraße oder des angrenzenden Rad- und Wanderweges, die schon heute in den Sommermonaten bestehen. Erhebliche Auswirkungen auf die Lebensraumtypen oder Zielarten des FFH-Schutzgebietes werden auch unter Berücksichtigung eventuell schwankender Besucherzahlen in Richtung Strand oder in der Kreptitzer Heide nicht erwartet.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Wirkungen, Wirkfaktoren durch bereits bestehende Vorbelastungen und der Prüfung gemäß Anlage 3 (FROELICH & SPORBECK 2006) unter Berücksichtigung der tatsächlich betroffenen Biotope wird mit einem Einflussbereich von rund 50 m, überwiegend in der Bauphase, gerechnet. Mögliche Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet mit Zielarten oder Lebensraumtypen werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes somit nicht gesehen. Wie oben ausgeführt, beeinträchtigt die Planung keine essentiellen Teillebensräume der Zielarten (z.B. Feuchtlebensräume) der Ostsee oder Laichgewässer.

5. Summationswirkungen oder kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben in ihren Wirkungen verstärken. Zurzeit sind keine anderen Planungen im relevanten Umkreis und mit ähnlichen Wirkungen bekannt, die sich hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen negativ verstärken und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen oder Zielarten des FFH-Gebietes im Umfeld der Planung führen könnten.

6. Zusammenfassung

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Kreptitzer Heide“ werden keine erheblichen oder verbleibenden Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ erwartet, da

- Vorbelastungen der überplanten Flächen bereits durch die heute vorhandene Bebauung und Nutzung im Umfeld gegeben sind,

- es sich nicht um essentielle (Teil-) Habitate oder Reproduktionsstätten der aufgeführten Zielarten Kegelrobbe, Schweinswal, Rotbauchunke oder Nördlicher Kammolch in oder außerhalb des Schutzgebietes handelt,
- keine Habitatstrukturen betroffen sind, die an anderer Stelle für die Zielarten des Schutzgebietes nicht zur Verfügung stehen oder deutlich schlechter vorhanden sind
- und kumulierende oder sich summierende Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen in der Gemeinde Dranske nicht erkennbar sind,

die zu erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen im weiteren Umfeld oder deren Zielarten führen könnten.

Abschließend wird daher vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Kreptitzer Heide“ der Gemeinde Dranske als verträglich im Sinne des BNatSchG zu werten.

Dülmen, im März 2013

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARNO MILL INGENIEURE (2013): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Kreptitzer Heide“, Gemeinde Dranske
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- FROELICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg. 2000): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis, NATURA 2000
- LUNG M-V (2009): Kohärentes europäisches ökologisches Netz NATURA 2000 Mecklenburg – Vorpommern, Ausgabe März 2009

8. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in Krafttreten am 01.03.2010
- Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23.02.2010, GVBl. M-V 2010, S. 66
- FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979, geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997
- FFH-Erlass (2002, 2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern